

§ 9

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(4) Konsum von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt, ebenso das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (vgl. § 5).

(5) Sofern auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielfläche erfolgt, gelten die vorstehenden Regelungen auch für die Schulhöfe. Welche Nutzung dieser Spielfläche zugelassen ist, ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort.